



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Wald und Naturgefahren
Abteilung Walderhaltung Region Voralpen

Schwand 2
3110 Münsingen
+41 31 636 04 50
wald.voralpen@be.ch
www.be.ch/wald

Nick von Büren
+41 31 633 78 93
nick.vonbueren@be.ch

Abteilung Walderhaltung Region Voralpen, Schwand 2, 3110 Münsingen

INFINI AG Bestattungsdienst
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Geko-ID:
GEVER-Nr. AWN:

BE_2026-520
2026.WEU.1540

19. Oktober 2026

Verfügung

Nachteilige Nutzung von Waldareal

zwecks Benutzung von Waldareal für das organisierte Bestatten von Kremationsasche im Wald auf der Parzelle Nr. 172 durch die INFINI AG, Gemeinde Unterlangenegg

Erwägungen:

1. Gemäss Art. 16 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG) sind Nutzungen, welche keine Rodung nach Art. 4 WaG darstellen, jedoch die Funktionen oder die Bewirtschaftung des Waldes gefährden oder beeinträchtigen, unzulässig. Aus wichtigen Gründen können die zuständigen Behörden solche Nutzungen unter Bedingungen und Auflagen bewilligen.
2. Die INFINI AG beabsichtigt im Waldareal in der Gemeinde Unterlangenegg, Parzellen Nr. 172 einen Bestattungsort für Kremationsasche einzurichten. Das Nutzungskonzept sieht vor maximal 2 Einheiten pro 10 Jahre auf einer Fläche von 10 x 10 m auszubringen. Es sind keine Infrastrukturen geplant. Der Standort liegt nicht in vernässten Waldböden, bei Tümpeln, im Bereich stufiger Waldränder oder innerhalb einer Gewässerschutzzone.
3. Der Bestattungsort liegt an einem Standort, welcher durch den öffentlichen Verkehr erschlossen ist und weist einen geeigneten Parkplatz in der Nähe auf. Damit ist das Befahren von Waldareal nicht notwendig.
4. Die Einrichtung eines Bestattungsortes in der im vorgelegten Konzept dargelegten Intensität stellt keine Zweckentfremdung von Wald und somit keine Rodung nach Art. 4 WaG dar. Die Nutzung als Bestattungsort vermag aber den Wald, dessen Funktionen und die Bewirtschaftung zu beeinträchtigen. Insofern gilt das Vorhaben als nachteilige Nutzung von Wald.
5. Das Nutzungskonzept des Bestattungsunternehmens liegt vor. Daraus lassen sich keine Einschränkungen oder nachteilige Auswirkungen auf die Waldbewirtschaftung, die Waldfunktionen oder die Walderhaltung ableiten.

6. Der betroffene Waldeigentümer hat der Einrichtung des Bestattungsortes in seinem Wald am 17.10.2026 schriftlich zugestimmt. Durch die Vereinbarung wird die Bewirtschaftung und Pflege des Waldes nicht beeinträchtigt. Die Haftungsfragen wurden in der Nutzungsvereinbarung geregelt.
7. Das Amt für Wald und Naturgefahren hat als zuständige Behörde die Voraussetzungen und Bedingungen für eine nachteilige Nutzung des Waldes eingehend geprüft.
8. Die Bereitstellung eines Bestattungsortes für Asche aus Kremationen stellt ein öffentliches Interesse dar. Insofern sind wichtige Gründe für die Einrichtung der nachteiligen Nutzung vorhanden.
9. Der Situationsplan vom 18.08.2026 stellt die Grundlage für die Verortung des Vorhabens (Areal Bestattungsort) dar.
10. Das Jagdinspektorat hat zum Vorhaben am 20.07.2026 Stellung genommen. Es kann von keiner massgeblichen Beeinträchtigung des Wildes und deren Vernetzung ausgegangen werden. Somit kann, unter Einhaltung des Nutzungskonzeptes, der Nutzung der Pz. 172 (Unterlangenegg) für die Aschestreuung seitens Wildtierschutz zugestimmt werden.
11. Die Gemeinde Unterlangenegg hat zum Vorhaben am 15.10.2026 positiv Stellung genommen.

Aus diesen Gründen wird verfügt:

1. Die Bewilligung für die nachteilige Nutzung Wald für den Bestattungsort für Asche aus Kremationen im Wald auf der Parzelle Nr. 172, Gemeinde Unterlangenegg wird erteilt.
2. Die Bewilligung erfolgt mit folgenden Auflagen:
 - Grössere Abdankungsfeiern (mehr als 30 Personen) sind im Wald nicht zulässig.
 - Es darf nur Asche ohne Urne ausgebracht werden. Auch biologisch abbaubare Urnen sind nicht erwünscht.
 - Grabmale, Grab schmuck, Blumen und Kränze, Kerzen, Fotos und Erinnerungsgegenstände sind nicht gestattet. Es dürfen keine Blumen gepflanzt oder Blumentöpfe hingestellt werden.
 - Einfache Farbmarkierungen an Bäumen oder einheitliche, kleine und unauffällige Beschriftungstäfelchen (max. 100 cm²) am Baum oder am Boden sind zulässig.
 - Die Anzahl von Bestattungen ist begrenzt. Pro Are (10 m x 10 m) Waldareal bzw. pro Bestattungsbaum dürfen maximal 2 Bestattungen innerhalb von 10 Jahren stattfinden, um den Eintrag von Fremdstoffen in den Boden vertretbar zu halten.
 - Das Errichten von Kleinbauten (Baracken, Unterstände) sowie das Aufstellen von Fahrbauwerken oder mobilen Einrichtungen (WC, Baustellenwagen, Zelte) im Areal des Bestattungsortes ist nicht gestattet.
 - Für das gesamte Waldareal muss die freie Zugänglichkeit jederzeit gewährleistet sein. Das Areal darf nicht abgesperrt und nicht gekennzeichnet werden.
 - Es dürfen im Perimeter keine Begehungswege oder Ruhebänke erstellt und auch keine Terrainveränderungen vorgenommen werden.
 - Die Waldstrassen dürfen nicht mit Motorfahrzeugen befahren werden. Insbesondere nicht für Abdankungen oder Besuche.
 - Die im Situationsplan vom 18.08.2026 festgehaltene Fläche darf nicht erweitert werden. Eine Änderung der Fläche muss einer erneuten Bewilligung unterzogen werden. Der Situationsplan bildet demnach einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

3. Die nachteilige Nutzung von Wald wird im Amtsblatt des Kantons Bern vom 21.10.2026 publiziert.
4. Gemäss Anhang IIC „Gebührentarif des Amtes für Wald und Naturgefahren“ zur Verordnung vom 22.2.1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung ist für unsere Aufwendungen eine Gebühr (Anzahl Taxpunkte x Wert des Taxpunktes) zu erheben. Die Rechnungsstellung der Gebühr von **CHF 300.--** und die Kosten einer allfälligen Publikation im Amtsblatt / Anzeiger erfolgen direkt und separat an die Gesuchstellerin / den Gesuchsteller.
5. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet bei der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, 3011 Bern, nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Beschwerde erhoben werden. Der Beschwerde ist der angefochtene Entscheid beizulegen.
6. Diese Verfügung geht per Post an:
 - Gesuchsteller: INFINI AG Bestattungsdienst, [REDACTED]
 - Grundeigentümer Pz. 172, Unterlangenegg: [REDACTED]

Abteilung Walderhaltung Region Voralpen



Nick von Büren
Spezialist Waldrecht

Kopie

- Amt für Wald und Naturgefahren, Bereich Waldrecht, Laupenstrasse 22, 3008 Bern
- Wirtschafts-, Energie-, und Umweltdirektion, Generalsekretariat, Finanzen > scbf-weu@be.ch
- Amt für Landwirtschaft und Natur, Jagdinspektorat > info.ji@be.ch
- Herr Nathanael Hochhuth, Revierförster, Revier Nr. 2050, Thun-Steffisburg-Zulgtal > nathanael.hochhuth@forstregionthun.ch
- Gemeinde Unterlangenegg > info@unterlangenegg.ch